

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN für die temporäre Personalausleihe

1. Wir übernehmen den Auftrag, dem Kunden (Auftraggeber) nach Möglichkeit die angeforderte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.
2. Wir sichern lediglich die generelle berufliche Eignung der Arbeitskraft zu. Für die Eignung der Arbeitskraft für spezielle Aufgaben haften wir nicht.
3. Dem Kunden obliegt es, von Anfang an zu prüfen, ob das ihm zur Verfügung gestellte Personal in der Lage ist, die zugewiesenen Arbeiten ordnungs- und sachgemäss zu erbringen. Falls sich erweisen sollte, dass die Leistungen den gestellten Anforderungen nicht genügen, so hat uns der Kunde dies sofort mitzuteilen. Falls wir dazu in der Lage sind, sind wir berechtigt, die eingesetzte Arbeitskraft durch eine andere auszuwechseln.
4. Der von uns zur Verfügung gestellte Arbeitnehmer untersteht der Aufsicht und dem auf die Ausführung der Arbeit bezogenen Weisungsrecht des Kunden. Es wird deshalb jede Haftung aus Schäden, die dem Kunden oder Dritten durch den Arbeitnehmer zugefügt werden, von uns ausdrücklich abgelehnt. Der Kunde hat die notwendigen Massnahmen zum Schutze des von uns zur Verfügung gestellten Arbeitnehmers zu treffen.
5. Muss einer unserer Arbeitnehmer während des Einsatzes wegen Krankheit, Unfall oder anderer wichtiger Gründe die Arbeit ab- oder unterbrechen, so beschaffen wir nach Möglichkeit Ersatz. Irgendwelche Forderungen uns gegenüber sind wegbedungen.
6. Für die geleisteten Arbeitsstunden der von uns zur Verfügung gestellten Arbeitnehmer ist uns eine Vergütung gemäss besonderer Abmachung im Verleihvertrag zu leisten.

Den uns zu entrichtenden Verrechnungssatz legen wir auf Grund der Ausbildung und der Fähigkeiten des Arbeitnehmers von Fall zu Fall fest. Dieser Verrechnungssatz schliesst alle Sozialleistungen, nämlich AHV/IV/EO/ALV-Prämien, Betriebs- und Nichtbetriebs-Unfallversicherung (SUVA), Krankentaggeld-Versicherung, BVG, 13. Monatslohn, Weiterbildungs- und Vollzugskosten (VZK), gesetzliche Feiertage und die Ferienentschädigung ein.

7. Die Mehrwertsteuer wird zuzüglich in Rechnung gestellt.
8. Der festgelegte Verrechnungssatz gilt während der im Betrieb des Kunden üblichen Normalarbeitszeit. Für Überstunden und Nachtarbeit sind Zuschläge von 25 %, für Sonntagsarbeit Zuschläge von 50 % auf der Normalvergütung pro Einsatzstunde zu entrichten.
9. Die dem Arbeitnehmer allenfalls entstehenden Spesen werden dem Kunden zusätzlich zur Vergütung gemäss Ziffer 6 weiterverrechnet, sofern diese zwischen dem Kunden und dem Temporär-Mitarbeiter abgesprochen, auf dem Rapport aufgeführt und beidseitig visiert sind.
10. Der Kunde hat dem Arbeitnehmer wöchentlich einen Rapport zu unterzeichnen, auf dem die geleisteten Arbeitsstunden sowie allfällige Spesen aufgeführt sind. Auf Grund dieses Rapportes wird dem Kunden sofort eine Rechnung gestellt, welche innert 10 Tagen rein netto zu begleichen ist.

11. Falls der Arbeitnehmer während der Arbeit verunfallt, hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen, damit bei den Versicherungen das Notwendige veranlasst werden kann. Für die Schäden, die aus der Nichtbefolgung dieser Meldepflicht entstehen, haftet voll der Kunde.
12. Der Verleihvertrag kann durch Kündigung wie folgt beendet werden:
  - während der ersten 3 Monate einer ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von 2 Arbeitstagen;
  - in der Zeit vom 4. bis und mit 6. Monat der ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von 7 Tagen;
  - ab dem 7. Monat der ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von 1 Monat auf den gleichen Tag des darauffolgenden Monats.

Die Frist der Kündigung läuft ab Eingang beim Adressaten. Bei befristeten Einsätzen endet der Verleihvertrag ohne Kündigung mit dem Ablauf der Frist.
13. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Temporär-Mitarbeiter jederzeit in eine feste Anstellung zu übernehmen. Falls der Einsatz weniger als 3 Monate gedauert hat und der Arbeitnehmer weniger als 3 Monate nach Ende dieses Einsatzes in den Einsatzbetrieb übertritt, wird dem Kunden eine Übernahmepauschale verrechnet, die dem Bruttogewinn (gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz Art. 22 Absatz 4: Verwaltungsaufwand und Gewinn für einen 3-monatigen Einsatz) für einen Einsatz von 540 Arbeitsstunden entspricht. Das bereits geleistete Entgelt des Kunden für Verwaltungsaufwand und Gewinn wird dem Kunden an die Übernahmepauschale angerechnet.
14. Der Kunde ist verpflichtet, die Absicht einer Übernahme des Temporär-Mitarbeiters sofort der Personal Sigma zu melden. Diese Meldepflicht besteht ebenfalls, wenn der Arbeitnehmer innert 3 Monaten, nach Beendigung des letzten Einsatzes bei einem Kunden, von demselben direkt temporär oder fest angestellt wird, auch wenn er nicht mehr in den Diensten der Personal Sigma steht.
15. Wird ein von uns vorgeschlagener Kandidat vom Kunde fest angestellt, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Dauerstellenbereich.
16. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes und des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) verpflichten sich die Kunden absolute Diskretion zu wahren betreffend der persönlichen und beruflichen Verhältnisse der von uns vorgeschlagenen Kandidaten.

**Personal Sigma Sursee AG**

Christoph-Schnyder-Str. 1c | Kyburgerhof | 6210 Sursee

Telefon 041 921 66 77 | Fax 041 921 69 88

info@ps-sursee.ch | www.ps-sursee.ch